



Vereinsatzung des

Gehörlosen Turn – und Sportverein Dortmund 1917 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 01 Name und Sitz	Seite 2
§ 02 Zweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 03 Ausschüsse	Seite 2
§ 04 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 07 Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 08 Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 09 Organe	Seite 4
§ 10 Vorstand	Seite 4
§ 11 Vereinsjugend	Seite 5
§ 12 Abteilungen	Seite 5
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	Seite 5
§ 14 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen	Seite 5
§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	Seite 6
§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 6
§ 19 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder	Seite 7
§ 20 Kassenprüfung	Seite 7
§ 21 Ordnungen	Seite 7
§ 22 Bekämpfung des Dopings	Seite 7
§ 23 Protokollierung	Seite 7
§ 24 Datenschutz im Verein	Seite 8
§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	Seite 8
§ 26 Inkrafttreten	Seite 8

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gehörlosen-Turn und Sportverein 1917 e.V. nachstehend GTSV Dortmund genannt.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR 3314 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dortmund.
3. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dortmund e.V. und Landessportbund NRW e.V., des Gehörlosen-Sportverbandes NRW e.V. und des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes e.V. für die einzelnen Sportarten Mitglied des jeweiligen Fachverbandes und Stadtverband der Gehörlosenvereine 1948 e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis zum 31. Dezember).

§ 02 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und Konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist Förderung der Körperlichen und seelischen Gesundheit der hörgeschädigten Menschen im Allgemeinen und ins besonderen der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege von nationale und internationale Sportbegegnungen der Gehörlosen, die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung der Gehörlosen, einschließlic sportlicher Jugendförderung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Auflösung des Vereins regelt § 14 dieser Satzung entsprechend. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 03 Ausschüsse

1. Für den Sportbetrieb sind die Fachsparten zuständig. Sie können Abteilungen bilden. Über die Bildung und Auflösung beschließt der Vorstand.
2. Die Abteilungen werden von den Fachspartenleitern geführt. Bei übergreifenden Vereinsaufgaben werden die Fachspartenleiter/in vom Vorstand berufen.

§ 04 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme ist der Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft ist eine Einzugsermächtigung verpflichtend, so dass die Beiträge und sonstige Verpflichtungen vom Konto abgebucht werden können. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung zu melden. Nachteilige Folgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei einem Wiedereintritt eines Mitgliedes innerhalb 12 Monaten und Nachzahlung von Beiträgen wird die Mitgliedschaft nicht unterbrochen.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail mit Unterschrift zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. (spätestens bis zum 30.09. mit Posttempel)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie sind jährlich im Voraus zu zahlen und müssen im ersten Jahres-Quartal eines jeden Jahres bezahlt werden.
2. Beitragsverpflichtungen bestehen grundsätzlich bis zu Ende eines jeden Jahres, auch wenn die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, unter Wahrung der 3 Monats-Frist, gekündigt wird. Wird die beschriebene Kündigungsfrist nicht eingehalten, so verlängert sich die Beitragsverpflichtung um ein weiteres Jahr.
3. Aus dem wichtigen Grund kann eine Sonderumlage erhoben werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand.
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht befreit. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung

§ 08 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 09 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Hauptvorstand
- der Fachsparten-Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (1) der/dem ersten Vorsitzenden
 - (2) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - (3) der/dem ersten Kassierer/in
 - (4) der/dem Abteilungsleiter/in
 - (5) der/dem Jugendleiter/in – siehe § 11.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die / der 1.Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der /dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die/ der erste Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c) die/der Kassierer/in
6. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt fließenden Mittel.
3. Organe der Sportjugend sind:
 - a) der Jugendversammlung;
 - b) der Jugendvorstand
4. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten Einberufungsvorschriften des § 14 der Satzung entsprechend.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Kassenprüfer der zurzeit bestehenden Abteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Spiel, Sport und Strafordnungen der Abteilungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Behandlung der Anregungen und Wünsche der Jugendversammlungen, der Ausschüsse und der Mitglieder
- c) Genehmigung der Jahreshaushaltpläne für die Fachsparten, den Jugendwart
- d) und den geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1.Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in / des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/in /des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Verschiedenes

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per Brief oder E-Mail an folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/ dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der/dem Versammlungsleiter/in und der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - Die Versammlungsleiter / Versammlungsleiter
 - Protokollführerin / Protokollführer
 - Zahl des erschienenen Mitglieds
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 19 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die einmalige Wiederwahl jeweils einer / eines Kassenprüferin/s ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und weitere Ordnungen vorzuschlagen.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit Zustimmung bestätigt.

§ 22 Bekämpfung des Dopings

1. Der Gehörlosen- Turn- und Sportverein und seine vorhandenen Abteilungenerkennen die Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)- Rahmen – Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 13.12.1997, anschließend medizinischen Code des internationale Olympische Komitees (IOC) in der Fassung vom 31.01.1999 ausdrücklich und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DSGS) und dem Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GS NRW)

§ 23 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitglieder-, Jugend- und Fachsparten-Versammlungen sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Jugendvorstandes, der Fachspartenleitungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass von dem / der Versammlungs- und Sitzungsleiter/in und der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll von den Versammlungen ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag der Versammlung fertig zu stellend und an die Mitglieder zu verteilen.
3. Falls kein schriftlicher Widerspruch – innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung per E-Mail gegen das Protokoll der Versammlung bei der Geschäftsstelle bzw. Fachspartenleitung erfolgt, gilt es als angenommen.

§ 24 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die /der 1. Vorsitzende und die /der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/ Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Stadtverband der Gehörlosenvereine Dortmund 1948 e.V.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.